

STAF – Patentbox und Überabzug für Forschungs- und Entwicklungskosten

Zusatzabzug für Forschung & Entwicklung (bis zu zusätzl. 50% Abzug der inländischen F&E-Ausgaben)

Definition F&E:

- Wissenschaftliche Forschung, methodengeleitete Suche nach neuen Erkenntnissen (bspw. Grundlagenforschung wo der Erkenntnisgewinn das primäre Ziel ist oder Forschungen wo praxisbezogene Problemlösungen gesucht werden)
- Wissensbasierte Innovation (bspw. Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse)
- Kernkriterien: Aktivität muss neuartig, schöpferisch, ungewiss in Bezug auf das Endergebnis, systematisch und übertragbar oder reproduzierbar sein.

Geltendmachung Zusatzabzug – Einreichung folgender Unterlagen:

- Projektbeschreibung (Titel, Ziel, Inhalt, Methode, Vorgehensweise (Arbeitsplan), Zeitrahmen und die Neuheit der erwartenden Erkenntnisse) und die Realisationsdauer sowie eine Zusammenstellung über die voraussichtlichen Projektgesamtkosten
- Zusammenstellung der Personalkosten für Forschung und Entwicklung mit Personalliste und Berechnung des Zuschlags von 35%
- Drittaufträge: Projektauftrag und Rechnungen mit Berechnung der Begrenzung auf 80%
- Aufstellung über den beantragten Gesamtbezug pro Steuerperiode

Berechnung

Erfolgsrechnung 2020 (ER)				Berechnung	Aufwand gemäss ER	F&E Zusatzabzug
Personalaufwand F&E	2.0m	Ertrag	8.0m	Personalaufwand F&E	2.0m	2.0m
Materialaufwand F&E	0.5m			+ Zuschlag 35%		0.7m
F&E Drittaufwand	1.0m			+ F&E Drittaufwand zu 80%	1.0m	<u>0.8m</u>
Ausl. F&E Drittaufwand	2.0m			= Total		3.5m
Übr. Geschäftsaufwand	<u>1.0m</u>			-> Davon 50% Zusatzabzug		1.75m
Reingewinn	1.5m			Begrenzung I = Zusatzabzug		1.75m
Total	8.0m		8.0m	(Entlastungs-)Begrenzung II max. 70% des Reingewinns vor Verlustvortrag	(30% von 1.5m = 0.45m)	1.05m
Steuerbarer Gewinn =				Reingewinn ER 1.5m ./. F&E Zusatzabzug 1.05 = 0.45m		

Beispiele

- Entwicklung einer neuen Software-Applikation
- Entwicklung Kalkulationsmodell für die Berechnung der Effekte einer Gesetzesänderung
- Entwicklung eines optimierten Lager- bzw. Logistikmanagementsystems
- Entwicklung neuer Medikamente oder Therapien

Ausgeschlossen sind bspw.:

- Aufwendungen für die Markteinführung und -verwertung von Produkten
- Entwicklung Kalkulationsmodell für die Berechnung der Effekte einer Gesetzesänderung
- Anpassung eines Produkts für bestimmte Verwendungszwecke

Patentbox (privilegierte Besteuerung von Einkommen aus geistigem Eigentum)

Qualifizierende Patente und vergleichbare Rechte:

- Patente nach EU-Patentübereinkommen
- Patente nach Patentgesetz Schweiz
- Ausländische Patente, die den obenstehenden Patenten entsprechen
- Ergänzende Schutzzertifikate (nach Patentgesetz CH)
- Topographien (nach Topographiegesetz CH)
- Pflanzensorten (nach Sortenschutzgesetz CH)
- Unterlagenschutz nach Heilmittelgesetz CH (z.B. Arzneimittel)
- Ausländische Rechte, die den vorstehenden Rechten entsprechen

Nicht für Patentbox vorgesehen

- Urheberrechtlich geschützte Software (Ausnahme patentierte Software im Ausland)
- Nicht patentgeschützte Erfindungen von KMU

Zeitlicher Aspekt

Gewährung im Jahr der Erteilung des Patents (≠Anmeldung) bis und mit Steuerjahr, indem der Patentschutz erlischt

Steuerliche Behandlung bei Eintritt und Austritt anhand Solothurn (kantonal unterschiedlich)

Eintritt:

Steuerliche Aufrechnung des bisherigen F&E-Aufwandes im ordentlichen Gewinn, hinzugerechneter Betrag ist zu aktivieren und im gleichen Umfang ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden. → Einmalig höhere Besteuerung im Eintrittsjahr.

Während Laufzeit:

Berechnung Boxengewinn aufgrund Residualmethode, maximale Höhe der Begrenzung kantonal unterschiedlich (bspw. maximal 90%)

Austritt:

Austritt stellt keinen steuersystematischen Realisationstatbestand dar, da keine gesetzliche Norm. Patente und vergleichbare Rechte erzielen zu diesem Zeitpunkt i.d.R. keinen Mehrwert mehr, weshalb sich eine steuerliche Abrechnung erübrigt.

Berechnung

	Reingewinn	Ordentliche Besteuerung	Patentbox
1) Residualmethode			
Gesamtgewinn vor Steuern	1'000'000		
\A. Finanzerfolg	-20'000	20'000	
\A. Liegenschaftenerfolg	-30'000	30'000	
\A. Beteiligungserfolg	-50'000	50'000	
\A. Übriger nicht auf Patenten entfallender Erfolg	-120'000	120'000	
Reingewinn des Produktes	780'000	220'000	-
\A. 6% der zugewiesenen Kosten je Produkt	-60'000	60'000	-
\A. Markenentgelt	-20'000	20'000	
Boxengewinn vor Gewichtung	700'000	300'000	700'000
2) Nexusquotient Annahme 60% (bzw. 40% ordentlich besteuert)		280'000	420'000
3) Entlastung Boxenertrag 40% (bzw. 60% ordentlich besteuert)		252'000	-252'000
Von der Besteuerung freigestellter Boxengewinn			168'000
Ordentlich steuerbarer Gewinn (Kantons- u. Gemeindesteuern)		832'000	
\A. Steueraufwand (Bundessteuer, Kantons- u. Gemeindesteuern)	-124'000	-124'000	
Gewinn nach Steuern	876'000	708'000	
4) Entlastungsbegrenzung 50% / Mindestgewinn Kanton u. Gemeinde	438'000	438'000	
Effektive Steuerbelastung mit Patentbox (Bund, Kanton u. Gemeinde)	12.4%		
Effektive Steuerbelastung ohne Patentbox (Bund, Kanton u. Gemeinde)	13.4%		